

GEMEINDERAT



Geschäft No. 3870A

**„Soll die Gemeinde die Polizei leasen?“
Interpellation Mathilde Oppliger
Einwohnerrätin CVP**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 19. August 2009

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	2
2. Einleitung	3
3. Antworten des Gemeinderates zu den einzelnen Fragen	4
4. Antrag	10

Anhang

Leistungen Gemeindepolizei Allschwil

1. Ausgangslage

Mit Eingang vom 22. Juni 2009 hat Mathilde Oppliger, CVP Fraktion, eine Interpellation mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Interpellation Nr. 3870
„Soll die Gemeinde die Polizei leasen?“

Die Sicherheitsdirektion des Kantons stellte kürzlich den Vertretern der Gemeinden ein neues Modell für die Gemeindepolizei vor. Die Baselbieter Gemeinden sollen dabei in Zukunft vom Kanton Polizisten leasen statt eigene Sicherheitskräfte – sprich Dorfpolizisten zu beschäftigen. Mit dieser angeblichen „win-win-Situation“ sollen die Kräfte gebündelt werden, Schnittstellen beseitigt und die Bürgernähe bewahrt werden.

Für dieses Modell haben bereits einige Gemeinden Interesse bekundet und die Gemeinde Oberwil hat dieses Modell bereits umgesetzt. Die Gemeinde Allschwil beschäftigt zurzeit 3 Dorfpolizisten. Die Leasingvariante sollte eigentlich auch für die Gemeinde Allschwil von Interesse sein.

1. Welche Leistungen erbringt die Dorfpolizei?
2. Welche Schnittstellen könnten mit diesem Modell beseitigt werden?
3. Hat der Kanton überhaupt die Kapazität für die zusätzliche Leistungserbringung?
4. Wird der Kanton in Allschwil einen Stützpunkt einrichten?
5. Wie gross wären die Kosteneinsparungen für Allschwil?
6. Wie stellt sich der Gemeinderat zu diesem Vorschlag, die Polizeileistungen zu leasen, anstatt selber zu erbringen und wie wird das Projekt weiterverfolgt?

2. Einleitung

2.1. Gespräch zwischen Regierungsrätin Pegoraro und Allschwil im Jahre 2007

Regierungsrätin Sabine Pegoraro und die Leitung der Polizei Basel-Landschaft fragten schon im Jahr 2007 mehrere Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei an, ob sie sich an einem Pilotprojekt „Leasing von Gemeindepolizisten“ beteiligen würden. Anlässlich eines Gesprächs vom 11. Juni 2007 in der Gutsmatte Liestal, wurden einer Vertretung der Gemeinde Allschwil die Rahmenbedingungen zum Leasing vorgelegt:

- Der Kanton übernimmt von der Gemeinde die bei ihr angestellten Gemeindepolizisten und integriert diese in den Posten der Polizei Basel-Landschaft.
- Schwerpunkte dieser Mitarbeiter sind die Aufgaben der Gemeinde.
- Die Busseneinnahmen dieser Mitarbeiter fallen an die Gemeinde.
- Die Polizei Basel-Landschaft stellt die gesamte Infrastruktur wie Ausrüstung und Fahrzeug zur Verfügung und sorgt für die Weiterbildung.
- Die Gemeinde trägt für die nun beim Kanton angestellten „Gmeindepolizisten“ weiterhin die Lohnkosten mit einer Pauschale von CHF 120'000.00 (indexiert) pro 100% Stelle.
- Es wird eine Reduktion der Pauschale um 20% pro 100% Stelle in Aussicht gestellt (max. 60%).
Der Kanton deckt mit dem übernommenen Personal nur die sicherheitspolizeilichen Aufgaben ab.
- Für die verwaltungspolizeilichen Belange muss die Gemeinde weiterhin eigene personelle Ressourcen zur Verfügung stellen.

Viele offene Verhandlungspunkte sind in einem individuellen Leasingvertrag zwischen der Gemeinde und dem Kanton zu regeln. Die Polizeileitung hat das Leasingmodell als win-win-Situation für Kanton und Gemeinde bezeichnet und dazu folgende Punkte aufgeführt:

- Top Infrastruktur und Ausbildung (win Gemeinde)
- Einheitliche Polizeidoktrin (win Kanton)
- Kostengünstige Lösung (win Gemeinde)
- Volle Einsatzsteuerung durch Gemeinde (win Gemeinde)
- Polizist vor Ort (win Gemeinde)
- Verstärkung PolBL z.B. Ordnungsdienstesatz (win Kanton)

Zu diesem Zeitpunkt konnte der Kanton keine einzige Gemeinde mit eigener Gemeindepolizei vom Leasingmodell überzeugen. Zweifel bestanden insbesondere im wesentlichen Punkt der vollen Einsatzsteuerung durch die Gemeinde, wenn die geleasteten Gemeindepolizisten beispielsweise während Fussballspielen des FCB als Ordnungskräfte beim Stadion St. Jakob-Park eingesetzt werden. Solche Einsätze finden in der Regel ausserhalb der normalen Arbeitszeit statt und müssten mit Zeitzuschlag während der regulären Arbeitszeit kompensiert werden. Auch beim „Polizisten vor Ort“ verbessert sich gegenüber der heutigen Situation unseres Erachtens nichts und kann somit nicht als Plus für die Gemeinde bezeichnet werden.

2.2. Tagung „Polizeiliche Aufgabenverteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton, heute und morgen“ vom 29. Mai 2009

Am 29. Mai 2009 fand unter der Leitung der Sicherheitsdirektion mit den Basellandschaftlichen Gemeinden eine Tagung zum Thema der polizeilichen Aufgabenverteilung statt. Ziele waren:

- Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der heutigen Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton im Polizeibereich; Beurteilung nach Stärken und Schwächen.
- Erörterung anderer, bzw. neuer Modelle für die polizeiliche Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton im Vergleich zur geltenden Regelung.

Im ersten Workshop wurde *„die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton, heute und morgen“* thematisiert. In mehreren Arbeitsgruppen wurde die geltende Regelung der Aufgabenteilung zwischen der Kantons- und Gemeindepolizei erörtert. Es zeigte sich ein breiter Konsens darin, dass die Aufgabenteilung zwischen der Polizei Basel-Landschaft und der Gemeindepolizei grundsätzlich funktioniert. Die im Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 festgehaltenen Aufgaben der Gemeindepolizei seien jedoch nicht mehr ganz aktuell und zeitgemäss formuliert. Sie bedürfen gelegentlich der Überarbeitung. Des weitern äusserten Vertreter/innen von Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei den Wunsch, dass die Kontrolle des fliessenden Verkehrs auf Gemeindestrassen durch die Gemeindepolizei erfolgen kann (Bisher ist dies nur möglich, wenn dies die Sicherheitsdirektion auf Ersuchen der Gemeinde bewilligt.). Thematisiert wurden auch einzelne Schnittstellenprobleme. Hier waren sich die Gemeindevertreter jedoch einig, dass es zur Lösung derselben keine Gesetzesrevision bedarf.

Als Einstieg in den zweiten Workshop wurde von Polizeikommandant Daniel Blumer das „Leasingmodell“ vorgestellt. Es entsprach in den wesentlichen Punkten dem Modell, welches er im 2007 der Delegation von Allschwil erläutert hat.

Anschliessend wurde in Arbeitsgruppen über *„andere Modelle für die polizeiliche Aufgabenverteilung als Alternative zu der heutigen Regelung im Kanton Basel-Landschaft“* diskutiert. Hier war man sich einig, dass das Leasing-Modell für gewisse Gemeinden eine mögliche Option sein könnte, dass dies im Einzelfall aber genau zu prüfen sei.

Oberwil hat als einzige Gemeinde per 01. Januar 2004 eine auf drei Jahre befristete Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben in Kraft gesetzt. Die Gemeinde hatte keine eigene Gemeindepolizei, weshalb sie die Dienstleistung beim Kanton eingekauft hat. Laut Vereinbarung hat die Entschädigung CHF 135'000.00 pro Jahr betragen. Die Polizei Basel-Landschaft hat sich dafür verpflichtet, 100 Stellenprozent zur Erbringung der umschriebenen Leistungen zugunsten der Gemeinde Oberwil zur Verfügung zu stellen. In der Praxis wurde jedoch keine neue Stelle geschaffen, sondern die Leistung mit dem bestehenden Team der Polizei Basel-Landschaft erbracht. Das Vertragswerk wurde zwischenzeitlich erneuert. Details sind dem Gemeinderat nicht bekannt.

Seit der Tagung ist dem Gemeinderat bekannt, dass Liestal zurzeit mit dem Kanton prüft, ob es an einem Versuch mit dem Leasingmodell teilnehmen möchte. Aufgrund der Informationen anlässlich der Tagung könnten weitere Gemeinden Interesse am Leasingmodell bekunden. Unseres Wissens ist von den Gemeinden, die heute eine eigene Gemeindepolizei haben, Liestal die einzige Gemeinde, die das Leasingmodell näher prüft.

3. Antworten des Gemeinderates zu den einzelnen Fragen

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantwortet der Gemeinderat die Fragen der Interpellantin wie folgt:

Frage 1: Welche Leistungen erbringt die Dorfpolizei?

Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind im *Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970* in den §§ 42 und 44 festgehalten.

§ 42 Gemeindepolizei

¹ *Unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts umfasst die Gemeindepolizei namentlich die folgenden Zweige:*

1. *die Ordnungs- und Sittenpolizei;*
2. *die Gesundheitspolizei;*
3. *die Feuerpolizei;*
4. *die Flurpolizei;*
5. *die Sicherheitspolizei, wenn Leben und Eigentum durch Naturgewalten oder durch mangelhaft unterhaltene Bauten und Einrichtungen bedroht werden;*
6. *die Gewerbepolizei.*

² *Der Gemeindepolizei obliegen ferner die Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.*

§ 44 Aufgaben der einzelnen Zweige der Gemeindepolizei

¹ *Die Ordnungs- und Sittenpolizei bezweckt die Verhinderung, Beseitigung und Ahndung ordnungs- und sittenwidriger Zustände und Verhaltensweisen, sofern die Öffentlichkeit davon in Mitleidenschaft gezogen wird. Insbesondere obliegen ihr:*

1. *der Schutz der Bevölkerung vor Unfug, Lärm und anderen nachteiligen Einwirkungen*
2. *das Einschreiten gegen anstössiges, die gute Sitte verletzendes Benehmen*
3. *der Schutz der öffentlichen Einrichtungen (Wege, Strassen, Anlagen, Gebäude usw.) vor Beeinträchtigungen irgendwelcher Art und vor ordnungswidrigem Gebrauch*
4. *der Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen.*

² *Die Ordnungs- und Sittenpolizei schreitet ferner ein bei Familien-, Nachbar- und Wirtschaftsstreitigkeiten, wenn dadurch Unbeteiligte gestört werden oder wenn Gefahr besteht, dass die Beteiligten tätlich werden oder in eine unzumutbare Lage geraten.*

³ *Für die Handhabung der Gesundheits- und der Feuerpolizei sind die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen massgebend.*

⁴ *Der Flurpolizei obliegen die Bekämpfung des Feld- und Gartenfrevels sowie die Anordnung und gegebenenfalls die Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge im Kulturland.*

Etwas detaillierter, aber nicht abschliessend und nicht ganz aktuell, sind die Aufgaben im *Polizeireglement der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000*, § 4, aufgezählt. Die Aufgaben der Gemeindepolizei haben sich im Laufe der Zeit aufgrund veränderter gesetzlicher Bestimmungen oder neuer Ansprüche der Bevölkerung gewandelt. Wegen Gesetzesänderungen sind in den letzten Jahren beispielsweise das Ausstellen von Giftscheinen oder die Zustellung von Zahlungsbefehlen weggefallen. Neu hinzugekommen sind dagegen die Behandlung von Gelegenheitswirtschafts- und Freinachtgesuchen.

Die Kontrolle der Hundehaltung war früher auf das Erfassen und Mutieren von Daten beschränkt. Heute müssen zusätzlich Versicherungsnachweise kontrolliert, sowie Haltebewilligungen für potentiell gefährliche Hunde überprüft werden. Ferner müssen die Gemeindepolizisten die

generelle Chippflicht, sowie die Einhaltung von Auflagen, wie Leinen- oder Maulkorbzwang, bei verhaltensauffälligen Tieren überwachen. In Zukunft könnten weitere Aufgaben betreffend die Hundehaltung auf die Gemeinden zukommen. Im Moment befinden sich geplante Änderungen der Tierschutzverordnung in Vernehmlassung. Werden sie umgesetzt, müssen die Gemeinden sicherstellen, dass neue Hundehalter/innen einen Hundekurs in Theorie und Praxis absolvieren und nachweisen.

All diese neuen Aufgaben sind verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten, die beim Leasingmodell nicht vom Kanton übernommen werden und somit im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden bleiben.

Die zunehmende Verkehrsdichte und Hektik hat dazu geführt, dass die Bevölkerung vermehrte Geschwindigkeitskontrollen in Quartierstrassen wünschte. Da der Kanton aus personellen Gründen nicht in der Lage war, dem zu entsprechen, wird diese Aufgabe auf Gemeindestrassen seit dem Jahr 2000 von der Gemeindepolizei wahrgenommen.

Die Leistungen der Gemeindepolizei wurden in einer nicht abschliessenden Liste zusammengefasst und liegen dem Bericht als Anhang bei. In dieser Liste ist den sicherheitspolizeilichen Leistungen, die mit dem Leasingmodell vom Kanton erbracht würden, ein – (Minus) vorangestellt. Den verwaltungspolizeilichen Leistungen, die trotz Leasingmodell weiterhin von der Gemeinde erbracht werden müssten, ist ein + (Plus) vorangestellt.

Frage 2: Welche Schnittstellen könnten mit diesem Modell beseitigt werden?

Schnittstellen zwischen Kantons- und Gemeindepolizei bestehen in verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Bereichen. D.h. in den beiden Aufgabengebieten, welche der Kanton mit dem Leasingmodell von den Gemeinden übernehmen würde. In diesen beiden Bereichen sind heute sowohl die Polizei Basel-Landschaft wie die Gemeindepolizeien tätig.

Die Schnittstellen sind aus Sicht des Gemeinderates kein Problem. Er betrachtet sie als gewöhnliche Fälle von gegenseitiger Unterstützung, das Vorkehren von unaufschiebbaren Sofortmassnahmen und Übergabe an die zuständige Stelle.

Beispiele

Von Polizeikommandant Daniel Blumer, Polizei Basel-Landschaft, wurde wiederholt das Beispiel zitiert, dass die Gemeindepolizei wegen Lärms aus einer Wohnung ausrücke, wofür sie zuständig sei. An Ort stelle sie fest, dass der Grund für den Lärm eine tätliche Auseinandersetzung sei. Dafür sei aber nicht sie, sondern die Polizei Basel-Landschaft zuständig. Somit gehe wertvolle Zeit verloren, bis die zuständige Polizei an Ort sei.

In der Praxis würde die Gemeindepolizei jedoch alle nötigen Massnahmen treffen, bis die Polizei Basel-Landschaft an Ort wäre. Es ginge somit keine Zeit verloren.

Ähnlich verhält es sich im Falle eines Verkehrsunfalls. Trifft die Gemeindepolizei, wie schon öfter passiert, als erste am Unfallort ein, so ergreift sie, unabhängig der Zuständigkeit der Polizei Basel-Landschaft, die nötigen Sofortmassnahmen.

Das Vorgehen in solchen Situationen ist gesetzlich geregelt. Entsprechende Bestimmungen finden sich sowohl im Gemeindegesetz wie im Polizeigesetz und der Polizeiverordnung. Sie lauten auszugsweise wie folgt:

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970

§ 43 Verhältnis zur Kantonspolizei

¹ Kantonspolizei und Gemeindepolizei unterstützen sich gegenseitig.

² Die Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen ist in erster Linie Sache der Kantonspolizei.

Polizeigesetz vom 28. November 1996

§ 4 Grundsatz

Die Polizei arbeitet mit den Polizeiorganen der Gemeinden, anderer Kantone, des Bundes und im Rahmen des Bundesrechts mit den Behörden des Auslands zusammen.

§ 7 Verhältnis der Gemeindepolizei zur Polizei Basel-Landschaft

¹ Die kommunalen und kantonalen Polizeiorgane unterstützen sich gegenseitig.

Polizeiverordnung vom 09. Februar 1999

§ 8 Zuständigkeit und Befugnisse

³ Die Polizei Basel-Landschaft entlastet im Rahmen ihres ordentlichen Nachtdienstes die Gemeinden von nicht aufschiebbaren gemeindepolizeilichen Aufgaben.

⁴ Unabhängig vom Zuständigkeitsbereich trifft die zuerst alarmierte Polizeistelle die notwendigen Sofortmassnahmen und zieht anschliessend die zuständige Stelle bei.

Kommunikationsprobleme

Im Gegensatz zu den Schnittstellen ist die Kommunikation zwischen der Polizei Basel-Landschaft und den Gemeindepolizeien ein altes und ernstes Problem. Der Kanton verweigert den Gemeindepolizeien trotz schriftlicher Beanstandung seit Jahren die Nutzung des gleichen Funkkanals. Dies hat in der Vergangenheit schon mehrmals dazu geführt, dass die Einsatzpatrouille der Gemeindepolizei erst im Nachhinein von einem Überfall in unserer oder einer Nachbargemeinde erfahren hat. Ein Täter würde im Falle einer Kontrolle wohl kaum zwischen Gemeinde- und Kantonspolizei unterscheiden. Die über das aktuelle Geschehen nicht informierte Patrouille der Gemeindepolizei, wird so einem erheblichen Sicherheitsrisiko ausgesetzt. Abgesehen davon, wird der Fahndungserfolg unnötig geschmälert, wenn die Gemeindepolizei nicht einbezogen ist.

Frage 3: Hat der Kanton überhaupt die Kapazität für die zusätzliche Leistungserbringung?

Der Kanton möchte mit dem Leasingmodell das Korps mit Personal der bestehenden Gemeindepolizeien aufstocken und damit an Flexibilität gewinnen. Mit den zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wäre er wohl in der Lage, die verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Leistungen für die Gemeinden zu erbringen.

Frage 4: Wird der Kanton in Allschwil einen Stützpunkt einrichten?

Nein. Der nächste Stützpunkt ist Binningen. Eine Aufwertung des Posten Allschwil ist nicht vorgesehen. Im Moment wird in der zuständigen Direktion eine Umstrukturierung diskutiert. Diese würde für den Kanton Basel-Landschaft nur noch in Liestal und Reinach einen Stützpunkt vorsehen.

Frage 5: Wie gross wären die Kosteneinsparungen für Allschwil?

Personalsituation

Im Moment sind bei der Gemeindepolizei 300 Stellenprozent für die Erledigung der sicherheits- und verwaltungspolizeilichen Leistungen besetzt. Wie in der Antwort zu Frage eins erläutert, würden mit dem Leasingmodell nicht alle gemeindepolizeilichen Leistungen vom Kanton erbracht. Die Gemeinde müsste nach wie vor personelle Ressourcen für die Erledigung der verwaltungspolizeilichen Tätigkeiten zur Verfügung stellen. Wir gehen von der Annahme aus, dass rund 100 Stellenprozent für diese Verrichtungen nötig sind und somit bei der Gemeinde verbleiben müssten. D.h. es könnten höchstens 200 Stellenprozent bei der Polizei Basel-Landschaft für die Erbringung der sicherheitspolizeilichen Leistungen geleast werden.

Berechnungsannahmen gem. grober Vorgabe Kanton

- a) Die Gemeinde müsste dem Kanton pauschale Lohnkosten von CHF 120'000.00 pro 100%-Stelle = CHF 240'000.00 bezahlen (siehe Rahmenbedingungen zum Leasing Seite drei).
- b) Der Kanton würde der leasenden Gemeinde eine Reduktion von 20% pro 100%-Stelle. Also 40% von CHF 240'000.00 = CHF 96'000.00 gewähren (siehe Rahmenbedingungen zum Leasing Seite drei).
- c) Gegenüber heute dürfte ein gewisser Mehraufwand für Sitzungen, Vorbereitung- und Nachbearbeitung von Einsätzen, Aufträgen etc. entstehen. Wir nehmen an, dass der Koordinations- und Führungsmehraufwand durchschnittlich zwei Stunden pro Woche betragen würde.
- d) Beim Leasingmodell entfällt der Sachaufwand, weil die Polizei Basel-Landschaft die Infrastruktur zur Verfügung stellt.
- e) Die Einnahmen aus den Radarbussen würden ganz wegfallen, weil beim Kanton die Verkehrsabteilung für Radarkontrollen zuständig ist.
- f) Von den übrigen Bussen würde anteilmässig soviel wegfallen, wie die geleaste Polizisten für die PoBL tätig sind. Wir gehen von 40% aus.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geschätzten, jährlich zu erwarteten finanziellen Auswirkungen eines Leasingmodells aufgelistet.

Grober Kostenvergleich in CHF geleaste/eigene Gemeindepolizei, Stand Juli 2009

		geleaste Gepo	eigene Gepo
a) 200 Stellenprozente		240'000.00	229'900.00
b) Reduktion Stellenprozente	40%	-96'000.00	
Lohnkosten Leasing	60%	144'000.00	144'000.00
c) Koordinations/Führungsaufwand		5'000.00	
d) Sachaufwand			18'000.00
Busseneinnahmen Ø 07/08		97'150.00	-97'150.00
e) Wegfall Radarbussen		-38'000.00	
f) Wegfall Busseneinnahmen	40%	-23'660.00	
Busseneinnahmen bei Leasing		35'490.00	-35'490.00
Total Kosten		113'510.00	150'750.00
Differenz/Einsparungen		37'240.00	

Interpretation Berechnung

Die Reduktion von 40% der pauschalen Lohnkosten für die leasende Gemeinde erscheint auf den ersten Blick grosszügig. Es gilt aber folgendes zu bedenken:

Die geleaste Gemeindepolizisten würden in den Posten der Polizei Basel-Landschaft integriert (siehe Rahmenbedingungen zum Leasing Seite 3). Die Dienstleistungen im Posten- und Patrouillendienst könnten nicht derart entflechtet werden, dass die Gemeindepolizisten tatsächlich nur gemeindepolizeiliche Aufgaben wahrnehmen würden. Dadurch wäre eine effiziente Arbeitsleistung gar nicht mehr möglich. Einen Teil ihrer Arbeitszeit würden sie somit für den Kanton leisten, wie beispielsweise bei der Entgegennahme von Anzeigen am Schalter und der administrativen Nachbearbeitung derselben. Auch während der Patrouillentätigkeit könnten die geleaste Gemeindepolizisten bei ihrer Pflichterfüllung nicht zwischen kantons- und gemeindespezifischen Aufgaben unterscheiden. Sie wären bei der Aufnahme von Unfällen, Einbrüchen usw. gehalten, mitzuarbeiten. Die Tatbestände müssen schriftlich festgehalten und anschliessend erledigt werden, was ebenfalls Zeit in Anspruch nehmen würde. Ferner würden die Gemeindepolizisten bei personalintensiven Ordnungsdienstleistungen und Grossverkehrskontrollen beigezogen.

Beim Leasingmodell würden der Gemeinde somit nur noch zwei Gemeindepolizisten im Teilzeitpensum zur Verfügung stehen. Der Gemeinderat nimmt an, dass sich der Polizeikommandant diese Überlegungen auch gemacht hat. Die pauschale Reduktion gem. Lit. b, Seite 8, dürfte deshalb etwa prozentual dem Arbeitspensum entsprechen, das die geleasteten Gemeindepolizisten für den Kanton und nicht mehr für die Gemeinde aufwenden würden. Was also bei den Lohnkosten als Reduktion deklariert wird, ist nach Ansicht des Gemeinderates eher eine Abgeltung für Leistungen der geleasteten Gemeindepolizisten zu Gunsten der Polizei Basel-Landschaft.

Hat die Gemeinde eine eigene Gemeindepolizei, stehen ihr zwei 100%-Pensen zur Verfügung. Least die Gemeinde die Leistungen beim Kanton, stehen ihr in der Praxis noch zwei Gemeindepolizisten im Teilzeitpensum zur Verfügung. Diese Sicht relativiert das Endergebnis der Berechnung. Diese vergleicht Äpfel mit Birnen, indem 100% Leistung für die Gemeinde mit eigener Gemeindepolizei mit einer Teilleistung für kommunale Aufgaben beim Leasingmodell verglichen wird.

Die Gemeinde würde mit dem Leasing theoretisch zwar sparen. Ihr stünden aber in der Praxis nur noch zwei Gemeindepolizisten im Teilpensum zur Verfügung. Finanziell schlägt die Reduktion nicht entsprechend dem angenommenen Teilpensum durch, weil der Gemeinde Busseneinnahmen entgehen. Was auf den ersten Blick wie eine Einsparung aussieht, ist bei kritischer Betrachtung ein Verlust für die Gemeinde und somit keine kostengünstige Lösung (win Gemeinde), wie auf Seite drei beteuert.

Ferner steht die Arbeitszeit, welche die geleasteten Polizisten für den Kanton leisten, in krassem Widerspruch zu den auf Seite drei aufgeführten „win Gemeinde“:

- Volle Einsatzsteuerung durch Gemeinde (win Gemeinde)
- Polizist vor Ort (win Gemeinde)

Frage 6: Wie stellt sich der Gemeinderat zu diesem Vorschlag, die Polizeileistungen zu leasen, anstatt selber zu erbringen und wie wird das Projekt weiterverfolgt?

Der Gemeinderat vertritt den Standpunkt, dass kein zwingender Handlungsbedarf zur Schaffung einer „Einheitspolizei“ oder eines Leasingmodells besteht. Die Gemeindepolizei und die Aufgaben derselben sind im Gemeindegesetz und im Polizeigesetz verankert. Der Gemeinderat betrachtet das Leasingmodell als Umgehung dieser einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mittels Individualvertrag. Ferner besteht der Eindruck, das Vorhaben der Polizeileitung diene eher der kostenneutralen Aufstockung der eigenen Kräfte der Polizei Basel-Landschaft, als der Beseitigung von ohnehin für den Gemeinderat nicht erkennbaren Schnittstellenproblemen.

Die Polizeileitung hebt die volle Steuerung der Gemeindepolizei durch die Gemeindebehörden im Leasingmodell hervor. Davon ist der Gemeinderat nicht überzeugt. Zudem hat er bei der heutigen Organisation die volle Steuerung. Der Gemeinderat ist klar der Meinung, dass er sie nicht aus der Hand geben oder sich auf Experimente einlassen will.

Der Gemeinderat kann sich auch nicht vorstellen, dass die Identifikation der Mitarbeiter mit der Gemeinde auf die Länge erhalten bleibt, wenn sie in den Posten der Polizei Basel-Landschaft integriert werden. Insbesondere nicht nach personellen Wechselln. Am Ende bezahlt die Gemeinde einen pauschalen Personalkostenbeitrag an die Polizei Basel-Landschaft, ohne ein wirkliches, persönliches Engagement als Gegenleistung zu erhalten.

Die gegenseitige Unterstützung ist gesetzlich geregelt. Der Gemeinderat wünschte sich, die Polizeileitung würde den Buchstaben des Gesetzes in eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den Gemeindepolizeien umsetzen, statt diese mit der Verweigerung des gemeinsamen Funkverkehrs zu behindern. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass davon beide Seiten profitieren würden. Dies wäre nicht nur ein echtes „win-win“, sondern ein „win-win-win“, weil

auch die Sicherheit der Bevölkerung ohne weiteren Aufwand mit einem guten Teamwork der beiden Polizeidienste verbessert werden könnte.

Das Projekt „Leasing“ wird vom Gemeinderat Allschwil nicht aktiv verfolgt.

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird die Interpellation als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandra Steiner